

# Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wiedenborstel

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

**Entschädigungssatzung:** Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.03.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 01.07.2021

---

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Wiedenborstel**

Aufgrund des § 24 Abs.3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wiedenborstel vom 29.03.2021 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1** **Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 1.

### **§ 2** **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendung für dessen Heizung, Beleuchtung, und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen können der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Kosten für die dienstliche Wohnraum- und Telefonnutzung pauschal erstattet werden.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 23,00 €.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt**

Personen nach § 3 Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **10,00 €**. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **§ 5**

#### **Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Personen nach § 3 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird. Der Stundensatz der Entschädigung für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger beträgt höchstens 10,00 €.

## **§ 6**

### **Reisekostenvergütung, Fahrkosten**

Die Gewährung von Fahrtkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 EntschVO.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindeversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wiedenborstel, den 20.05.2021

Dr. Heidi Lemmerbrock  
Bürgermeisterin